

Bereitstellungstag: 26.09.2018

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

– Untere Flurbereinigungsbehörde –

Austraße 17 • 74653 Künzelsau • Telefax (07940) 18-139 • Vermittlung (07940) 18-123



Az.: 32.3 3143 B 5.4.1

Flurbereinigung Weikersheim-Elpersheim (Wald)

Main-Tauber-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss

vom 19.09.2018

1. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den vorzeitigen Ausbau von Wegen, Wendestellen, Wassergräben, Rohrdurchlässen und Wasseraufnahmen sowie für Maßnahmen der Landschaftspflege wird nach Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft aufgrund von § 36 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546) - FlurbG - folgendes angeordnet:

- 1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 1.2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen entzogen, die in der Besitzregelungskarte vom 19.09.2018 in roter bzw. gelber Farbe bezeichnet sind. Die Besitzregelungskarte ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.
- 1.2 Die nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen werden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Weikersheim-Elpersheim (Wald) ab

22. Oktober 2018

für den oben genannten Zweck zur Nutzung zugewiesen.

- 1.3 Nach erfolgter Durchführung der Baumaßnahmen können die nicht mehr beanspruchten Flächen (Arbeitsflächen) von den Beteiligten wieder bewirtschaftet werden. Die Bankette entlang der ausgebauten Wege dürfen jedoch weder bewirtschaftet noch beschädigt werden. Von den Grabenoberkanten und Wegrändern ist bei der Bewirtschaftung ein Abstand von 1 m einzuhalten.
- 1.4 Im Wald und am Waldrand sind die für den vorzeitigen Ausbau von Wegen, Wendestellen, Wassergräben, Rohrdurchlässen und Wasseraufnahmen benötigten Flächen gekennzeichnet. Alle Bäume auf diesen Flächen (in der Besitzregelungskarte mit roter Farbe gekennzeichnet) sind von den Beteiligten (Eigentümer, Pächter oder sonstige Berechtigte) unentgeltlich zu fällen und bis zu den nachfolgend genannten Zeitpunkten abzuräumen oder auf eigene Rechnung entfernen zu lassen:
 - in den Gewannen Herbstberg, Taschenhölzle und Steckenhädle (siehe Besitzregelungskarte, Teilgebiete 1 und 2) bis zum 20.10.2018

- in den Gewannen Winterberg, Tauberbergholz, Teufelstalkinge, Bauernholz (siehe Besitzregelungskarte, Teilgebiet 3) bis zum 28.02.2019.

Nach diesem Zeitpunkt werden nicht entfernte Waldbäume von der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Weikersheim-Elpersheim (Wald) auf Kosten der Beteiligten gefällt und weggeräumt.

- 1.5 Auf den Flächen, die in der Besitzregelungskarte mit gelber Farbe gekennzeichnet sind, sind Holzeinschläge ab dem in Ziffer 1.2 genannten Zeitpunkt nicht mehr zulässig. Dort werden landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt.

2. Festsetzung der Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile und für Ertragsausfälle

2.1 Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile:

Für die zu entfernenden Waldbäume wird grundsätzlich keine Geldentschädigung gewährt, da die Verwertung durch den Eigentümer selbst erfolgt.

Die Waldbäume die auf Flächen stehen, die von landschaftspflegerischen Maßnahmen betroffen sind (in der Besitzregelungskarte mit gelber Farbe gekennzeichnet), werden durch einen forstwirtschaftlichen Sachverständigen bewertet.

Sonstige wesentliche Grundstücksbestandteile gibt es im Bereich der in Ziffer 1.1 bezeichneten Flächen nicht.

2.2 Geldabfindungen für Ertragsausfälle:

Für Ertragsausfälle werden im Allgemeinen keine Entschädigungen bezahlt. Nur in besonders begründeten Härtefällen wird die untere Flurbereinigungsbehörde Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen festsetzen. Entsprechende Anträge sind bis spätestens 31. Dezember 2019 beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Flurneuerungsamt, Dienstsitz Künzelsau, Austraße 17 in 74653 Künzelsau, zu stellen.

2.3 Auszahlung:

Die nach Nr. 2.2 festgesetzten Geldbeträge werden über die Teilnehmergemeinschaft ausbezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen.

3. Vollziehungsanordnung

Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) -VwGO- wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung (siehe Nr. 1) angeordnet.

4. Hinweise

- 4.1 Die Besitzregelungskarte (siehe Nr. 1.1) liegt einen Monat lang - vom 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet - während der üblichen Dienststunden im Rathaus in Weikersheim (Stadtbauamt), Marktplatz 7, 97990 Weikersheim, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Zusätzlich kann die Bekanntmachung auf der Internetseite des Landratsamts Main-Tauber-Kreis (www.main-tauber-kreis.de/Aktuelles/Oeffentliche-Bekanntmachungen) eingesehen werden. Ein Beauftragter des Landratsamts Main-Tauber-Kreis -Flurneuerungsamt- steht am

Mittwoch, den 10.10.2018 von 14.00 bis 18.00 Uhr

in der Ortschaftsverwaltung Elpersheim, Rathausstraße 5, 97990 Weikersheim-Elpersheim für Auskünfte und Erläuterungen zur Verfügung.

- 4.2 Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1.3 werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht; ferner muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden.
- 4.3 Die Geldentschädigungen nach Ziffer 2.1 und 2.2 werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben. Den Betroffenen wird, falls sie mit den Festsetzungen nicht einverstanden sind, die Möglichkeit gegeben, hiergegen Widerspruch einzulegen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis – untere Flurbereinigungsbehörde –, Austraße 17, 74653 Künzelsau oder jeder anderen Stelle des Landratsamts Main-Tauber-Kreis, Sitz: Tauberbischofsheim eingelegt werden.

BEGRÜNDUNG

Zu Nr. 1:

Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke müssen vor Ausführung des Flurbereinigungsplans in Anspruch genommen werden, um die neuen Wege, Wendestellen, Wassergräben, Rohrdurchlässe und Wasseraufnahmen ausbauen sowie Maßnahmen der Landschaftspflege durchführen zu können.

Dadurch soll erreicht werden, dass die Teilnehmer bei der Neuzuteilung ihre Grundstücke auf ausgebauten Wegen erreichen können und eine sofortige uneingeschränkte Bewirtschaftung der neuen Grundstücke gewährleistet wird.

Auch ist der sofortige Ausbau des neuen Wegenetzes einschließlich notwendiger Entwässerungsgräben samt zugehörigen Rohrdurchlässen von öffentlichem Interesse, da das derzeit vorhandene Wegenetz lückenhaft, nicht ausreichend dimensioniert und oft mangelhaft befestigt ist. Den forstwirtschaftlichen Betrieben entstehen hierdurch unzumutbare betriebswirtschaftliche Nachteile.

Soweit die Arbeitsflächen nach dem Ausbau der Wege und Gräben nicht mehr für Bauzwecke in Anspruch genommen werden, können diese danach wieder ordnungsgemäß bewirtschaftet werden.

Das Fällen und Abräumen der Bäume in den Wegtrassen in den Gewannen Taschenhölzle, Steckenhaldle und Herbstberg bis zum 20.10.2018 durch die Eigentümer bzw. deren Beauftragte ist angeordnet um die erforderlichen Bauflächen freizumachen, damit die Baumaßnahmen in den Teilgebieten 1 und 2 (vergleiche Besitzregelungskarte) ab dem 22.10.2018 ausgeführt werden können.

Im Bereich des Teilgebiets 3 (Gewanne Winterberg, Bauernholz, Tauberbergholz und Teufelstalkinge) soll den Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, in der kompletten regulären Einschlagsaison das Fällen und Abräumen der Wegtrassen durchführen und ihren Holzeinschlag entsprechend planen zu können.

Auch aus Gründen des Naturschutzes ist es erforderlich, den Holzeinschlag in der vegetationsarmen Zeit durchzuführen.

Im Teilgebiet 3 werden ab dem 01. Oktober 2019 die Baumaßnahmen ausgeführt.

Auf bestandsfreien Trassen des Teilgebiets 3 kann bereits ab dem in Ziffer 1.2 genannten Zeitpunkt mit den Baumaßnahmen begonnen werden.

Damit auch die landschaftspflegerischen Maßnahmen parallel zu den Baumaßnahmen ausgeführt werden können und hierzu die Bewertung der Holzbestände erfolgen kann ist dort ein Holzeinschlag ab dem 22.10.2018 nicht mehr erlaubt.

Den vorgesehenen Maßnahmen liegt der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan zugrunde, der von der Oberen Flurbereinigungsbehörde am 04.09.2018 genehmigt wurde (§§ 18 Abs. 1, 41 und 42 Abs. 1 FlurbG).

Zu Nr. 2:

Eine Geldabfindung für Waldbäume im Bereich der freizuräumenden Trassen wird grundsätzlich nicht gewährt, da die Verwertung durch den Eigentümer bzw. sonstigen Berechtigten selbst erfolgt.

Auch für die Waldbäume die auf Flächen stehen, die von landschaftspflegerischen Maßnahmen betroffen sind, wird keine Geldabfindung ausbezahlt, da hierfür ein Ersatz im Rahmen der Neuzuteilung gewährt wird. Lediglich für Ertragsausfälle kann in Härtefällen auf Antrag eine Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung festgesetzt und ausbezahlt werden.

Zu Nr. 3:

Die Bauarbeiten unterliegen aus Naturschutzgründen Bauzeitenbeschränkungen. Die Maßnahmen werden mit erheblichen öffentlichen Mitteln gefördert. Der sofortige Baubeginn ist sowohl im überwiegenden Interesse der Teilnehmer als auch im öffentlichen Interesse dringend geboten. Die sofortige Vollziehung ist daher anzuordnen.

gez. Küßner

D.S.